Reichs-Gesetzblatt.

№ 14.

(Nr. 2161.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879. Vom 14. April 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Vorschriften im §. 7 Ziffer 1, 3 und 4 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Mai 1885, Reichs-Gesetzbl. S. 111) werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat aus dem freien Verkehr des Zollinlands werden, wenn die ausgeführte Menge wenigstens 500 Kilogramm beträgt, auf Antrag des Waarenführers Bescheinigungen (Einfuhrscheine) ertheilt, welche den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Bundesrath auf längstens sechs Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwerth der Einfuhrscheine entsprechende Menge der nämlichen Waarengattung ohne Zollentrichtung einzuführen. Abfertigungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen finden nur bei den vom Bundesrath zu bestimmenden Zollstellen statt.

   Für die vorbezeichneten Waaren, wenn sie ausschließlich zum Absatze in das Zollausland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waaren uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß die zur Ausfuhr abgefertigten Waarenmengen, soweit sie

Ausgegeben zu Berlin den 19. April 1894.

den jeweiligen Lagerbestand an ausländischer Waare nicht überschreiten, von diesem Bestande abzuschreiben, im Uebrigen aber als inländische Waaren zu behandeln sind.

Für Waaren der bezeichneten Art, welche zum Absatze entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Lager mit der ferneren Maßgabe bewilligt werden, daß die aus dem Lager zum Eingang in den freien Verkehr des Zollinlands abgefertigten Waarenmengen, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an inländischer Waare nicht übersteigen, von diesem Bestande zollfrei abzuschreiben, im Uebrigen aber als ausländische Waaren zu behandeln sind.

Für die sonstigen in der Nr. 9 des Tarifs aufgeführten, vorstehend nicht erwähnten Waaren, wenn sie ausschließlich zum Absatze ins Zollausland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waaren uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Ausfuhr dieser gemischten Waare der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Waare als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waaren der bezeichneten Art, welche zum Absatze entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitlager bewilligt werden.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Transitlager unter amtlichem Mitverschluß der Ausfuhr gleich.

3. Den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Fabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Fabrikate steht die Niederlegung derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluß gleich. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung. Das zur Mühle oder Mälzerei zollamtlich abgefertigte ausländische, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die der Steuerbehörde zur Lagerung des erstbezeichneten Getreides angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark geahndet.

Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen die vorbezeichnete Erleichterung gewährt ist, werden bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine (Ziffer 1) über eine entsprechende Getreidemenge ertheilt, sofern sie diese Vergünstigung an Stelle des im Absatz 1 vorgesehenen

Erlasses des Eingangszolles für eine der Ausfuhr entsprechende Menge zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides beantragen.

Auch den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen die im Absatz 1 bezeichnete Erleichterung nicht gewährt ist, werden auf Antrag bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine (Ziffer 1) über eine entsprechende Getreidemenge ertheilt.

4. Die näheren Anordnungen, insbesondere in Bezug auf die Form der Einfuhrscheine, auf die Beschaffenheit (Mindestqualität) der mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgeführten Waaren und auf die an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen, trifft der Bundesrath.

Derselbe wird Vorschriften erlassen, durch welche die Verwendung der Einfuhrscheine nach Maßgabe ihres Zollwerths auch zur Begleichung von Zollgefällen für andere als die in den Ziffern 1 und 3 genannten Waaren unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen gestattet wird.

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1894 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wien, den 14. April 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

(Nr. 2162.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 31. März 1894.

Die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Reichs-Gesetzbl. von 1892 S. 793) beigefügte Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Uebereinkommen Anwendung findet, ist wie folgt zu ergänzen und zu berichtigen:

A. Das Verzeichniß der ungarischen Eisenbahnstrecken unter „Oesterreich-Ungarn" erhält nachstehende Fassung:

II. Ungarn.

Sämmtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Oesterreich oder in Ungarn betrieben werden.

1. Ungarische Staatsbahnen, mit Ausnahme:

der schmalspurigen Linie Garam-Berzencze-Selmeczbánya,
der normalspurigen Lokalbahn Soroksár-Szt. Lörincz und
der schmalspurigen Lokalbahn im Taraczthal;

dagegen mit Einschluß folgender von der Staatsbahnverwaltung betriebenen Linien:

a. von der rumänischen Grenze bis Predeál,
b. von der Grenze bei Zimony bis Belgrád,
c. von Bród bis Bosna-Bród,
d. der Lokalbahn Békés-Földvár-Békés,
e. der Lokalbahn Debreczen-Hajdúnánás,
f. der Lokalbahn Nagy Várad-Belényes-Vaskoh,
g. der Lokalbahn Puszta Tenyö-Kun-Szt. Marton,
h. der Lokalbahn Ujszász-Jász Apáti,
i. der Lokalbahn Mezö-Tur-Turkeve,
j. der Lokalbahn Csáktornya-Zágráb (von Zagorien),
k. der Lokalbahn Vinkovce-Brčka,
l. der Lokalbahn Maros-Vásárhely-Szász-Régen,
m. der Lokalbahn von Mátra,
n. der Eisenbahn Bánréve-Ozd,
o. der Lokalbahnen von Bihar,
p. der Lokalbahn Héjasfalva-Székelyudvarhely (Székelybahn),
q. der Lokalbahn Maros-Ludas-Besztercze,
r. der Lokalbahn Ruma-Vrdnik,

s. der Lokalbahn Szombathely–Pinkafö,
t. der Lokalbahn Szatmár–Nagybánya,
u. der Lokalbahn von Szilágyság,
v. der Lokalbahn Nyiregyháza–Máteszalka,
w. der Lokalbahn Budapest–Lajosmizse,
x. der Lokalbahn Kisujszallas–Dévaványa–Gyoma,
y. der Lokalbahnen in Bács-Bodrogh,
z. der Eisenbahn Pécs–Barcs,
aa. der Lokalbahn Esztergom–Almas-Füzitö,
bb. der Lokalbahnen jenseits der Donau,
cc. der Lokalbahn Kassa–Torna,
dd. der Lokalbahn Debreczen–Füzes Abony und Ohat–Polgár,
ee. der Lokalbahn des Békéser Komitates,
ff. der Lokalbahn Marmaros–Szigetkamara–Nagy Bocskó–Kis Bocskó und Szigetkamara–Szlatina,
gg. der Linie Nagy Szeben–Felek der Lokalbahn Nagy Szeben–Vöröstorony,
hh. der Lokalbahn Felek–Fogaras,
ii. der Lokalbahn Brassó–Háromszék,
jj. der Lokalbahn Somogy–Szobb–Barcs,
kk. der Lokalbahn Varasd–Golnbovecz,
ll. der Lokalbahn Nagy Kikinda–Nagy Becskerek,
mm. der Lokalbahn von Torontál,
nn. der Lokalbahn Szentes–Hódmezövásárhely,
oo. der Lokalbahn Balaton-Szt. György–Somogy–Szobb,
pp. der Lokalbahn Zsebely–Csákovár,
qq. der Lokalbahn im Muránythal,
rr. der Lokalbahn Békés–Csanád,
ss. der Lokalbahn Hidegkút–Gyönk–Tamási,
tt. der Slavonischen Lokalbahn.

2. K. K. priv. Südbahngesellschaft (ungarische Linien), mit Einschluß folgender von derselben betriebenen Lokalbahnen:
   a. Köszegh–Szombathely,
   b. Barcs–Pakrácz.

3. K. K. priv. Kaschau–Oderberger Bahn (ungarische Linien), einschließlich der von dieser betriebenen Strecke Margitfalu–Gölniczbánya, der Lokalbahn im Gölniczthal, aber ausschließlich der schmalspurigen Strecke Gölniczbánya–Szomolnok derselben Linie; ferner einschließlich:
   a. der Lokalbahn im Leutschauthale,
   b. der Lokalbahn im Poprádthale,
   c. der Lokalbahn Késmárk–Szepesbéla und
   d. der Lokalbahn Szepesbéla–Podolin.

4. Györ–Sopron–Ebenfurter Eisenbahngesellschaft, einschließlich der von dieser betriebenen Strecke Lajta–Ujfalú–Ebenfurt der Wien–Pottendorf–Wienerneustädter Linie der K. K. Südbahngesellschaft.
5. Vereinigte Arader und Csanáder Eisenbahn.
6. Eisenbahn im Szamosthal.
7. Lokalbahn Keszthely–Balaton-Szt. György.
8. Die auf ungarischem Gebiete gelegene Strecke der Eisenbahnlinie Göding–Holics.
9. Eisenbahn Mohács–Pécs.
10. Die schmalspurige Lokalbahn Nagy Károly–Somkut.
11. Lokalbahn Eperjes–Bártfa.

Der Eintritt der unter 1nn bis tt, 3c und d, sowie unter 10 und 11 aufgeführten Eisenbahnstrecken in den internationalen Verkehr erfolgt in Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens mit Wirkung vom 22. April d. J. ab.

B. Unter „Schweiz. A. Von schweizerischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“ ist die in den Betrieb der Jura–Simplon-Bahn übergegangene Thunersee-Bahn zu streichen.

Berlin, den 31. März 1894.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.